

Handreichung

Umgang mit weltanschaulichen Phänomenen in der Schule

Die Mettenhofer Schulen wünschen, dass der Schulalltag nicht durch verschiedene weltanschauliche Auslegungen eingeschränkt wird. Verletzungen dieser Regel, werden mit Nachdenkebogen und mit einem anknüpfenden Gespräch mit dem/r Schüler/in und deren Eltern erörtert mit dem Ziel, das Gebot der demokratischen Toleranz herauszuarbeiten.

1. Feiertage

Allen SuS wird die Beurlaubung für einen religiösen Feiertag zugestanden, damit sie einen Gottesdienst besuchen können. Die Beurlaubung muss vorher beantragt werden. Die Schule erstellt den Eltern eine schriftliche Beurlaubung.

2. Gebete und Gebetsräume

Öffentliche zur Schauellung von religiösen Praktiken und Gebeten sind in der Schule untersagt. Gebetsräume werden an der Schule nicht eingerichtet.

3. Fasten

Die Teilnahme am Unterricht muss trotz Fastens erfolgen. Bei besonderer körperlicher Belastung und Reisen dürfen SuS das Fasten verschieben. Am Sportunterricht und Klassenfahrten ist daher teilzunehmen. Es gilt die Schulpflicht. Im Islam ist es nicht erwünscht, dass die schulischen Leistungen aufgrund des Fastens beeinträchtigt werden.

4. Sport und Schwimmen:

Alle SuS tragen Sportkleidung. Die Teilnahme am Sportunterricht ist verpflichtend. Es gilt die Schulpflicht. Alle SuS tragen Sportkleidung und Sportschuhe.

- Muslimische SchülerInnen können langärmelige Sportkleidung, einen Sport-Hijab und lange Sporthosen tragen. Eine Abbaya ist im Sportunterricht nicht zulässig aufgrund der Sicherheitsvorschriften.
- Muslimische Schülerinnen nehmen am Schwimmunterricht teil. Es gilt die Schulpflicht. Sie dürfen einen Burkini tragen.
- SuS ohne geeignete Sportkleidung schreiben ein Protokoll, das von den Eltern abgezeichnet wird. Nach 3-mal ohne Sportzeug erfolgt ein Elterngespräch. Es ergeht ein Hinweis auf Leistungsbeurteilung 6 für verweigerte, Unterricht. Und es ergeht ein Hinweis auf die Wirkung von Negativnoten im Zeugnis.

5. Musik und Kunst

Die Teilnahme am Musik- und Kunstunterricht ist im Curriculum verankert und die Teilnahme daran verpflichtend. Es gilt die Schulpflicht. Es gibt keine religiös begründeten Ausnahmen. Es besteht keine Nötigung zum Verstoß gegen Glaubensvorstellungen, wenn die Schule die Teilnahme am Unterricht einfordert. .

6. Lesestunde/ Lesezeit

Religiöse Schriften und Traktate werden nur im Religionsunterricht in einem der Schriften angemessenen Rahmen gelesen und nicht in der Lesezeit/ Lesestunde.

7. Umgang mit mutmaßlich verfassungsfeindlichen Symbolen und Äußerungen

Symbole, Bilder oder Handlungen werden dokumentiert. Es ergeht ein Nachdenkebogen und ein anknüpfendes Gespräch mit SchülerIn und Eltern wird angesetzt. Bei Unsicherheit erfolgt die Prüfung durch die Schulleitung und ggf. wird externer fachlicher Rat eingeholt: ReligionswissenschaftlerIn etc.